

aufgeschlüsselte Buch beeindruckt durch die Fülle seiner Erkenntnisse, seiner Zusammenhänge und Erhebungen. Man lernt nicht nur, man freut sich auch an diesem Buch, das in die Hände gelehrter Historiker aller Sparten, aber auch der Politiker, Gebildeten, Beamten und der Bauern gehört.

München

Karl Bosl

*Gerhard, Dietrich: Das Abendland 800—1800. Ursprung und Gegenbild unserer Zeit.*

Verlag Ploetz, Freiburg-Würzburg 1985, 231 S., DM 29,80.

Der bekannte Altmeister der Ständegeschichte Europas hat hier, zunächst 1981 englisch mit einer zeitlichen Begrenzung von 1000—1800, danach deutsch mit dem Ansatz bereits bei Karl dem Großen, einen Grundriß der Entwicklung von Verfassung und Gesellschaft im westlichen, mittleren und südlichen Europa vorgelegt. Interessant ist dabei die Periodisierung: Einem Zeitalter der Klöster und des frühen Feudalismus vom 8. zum 10. Jahrhundert als „Prolog“ folgt „die Entstehung Alteuropas“ vom 11. zum 13. Jahrhundert. „Wandel und Kontinuität“ führen danach vom 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, bis zum Ende also des Dreißigjährigen Kriegs. Danach konkurrieren „Emanzipation und Fortdauer der alten Ordnung“.

Gerhard beobachtet die immer wieder einmal apostrophierten „gemeinsamen Grundzüge“ der Entwicklung. Bauern und König, Hochadel und Ministeriale, Agrarreform und Klosterreform liefern sie, bis das Reformpapsttum dem „rational-legalen Geist“ (S. 58) zu einer „in der Tat dramatischen Veränderung“ verhalf. Dieser Geist ist nach Gerhard allgemeines Kennzeichen der Zeit und wirkte sich auch sonst im künstlerischen und geistigen Leben aus bis zum „intellektuellen Erwachen des 12. Jahrhunderts“ (S. 63). Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Wirtschaftsorganisation entstand das Städtewesen, das Gerhard treffend vor einer allzu „antifeudalistischen“ Interpretation durch neuere Historiker bewahrt wissen will (S. 69). Auch möchte er das Bürgertum jener Zeit mit dem dritten Stand des 18. Jahrhunderts nicht gleichsetzen. Dumézils indo-europäischen Topos von Kriegern, Priestern und Arbeitern, zuletzt von G. Duby und G. Oexle in detaillierter Entwicklung seit dem 11. Jahrhundert beobachtet, sieht Gerhard nur in einer „sehr dünnen“ Verbindung mit der Ständeentwicklung (S. 81). Man muß dazu freilich sagen, daß das eine eben ein ideologischer, „funktionaler Rechtfertigungsgedanke der Gegebenheiten“ ist, das andere konkrete gesellschaftliche Rechtsordnung. Die Drei-Stände-Ordnung ist insofern gleichsam der ideelle Untergrund für die mehrgliedrige Entfaltung der Ständegesellschaft. Das eine ist nicht als Entfaltung aus dem anderen zu betrachten, weil sich Funktionen und Ideologie nicht decken.

Die Interpretation des 14. und 15. Jahrhunderts steht unter dem Sammelbegriff „Spannungen“. In diesem Rahmen ist dann auch die Rede von einer Krise, aber

allein auf die Kirche bezogen (S. 120). Politische Spannungen sind dagegen ein „natürliches Ergebnis der sozialen und politischen Struktur Alteuropas“, ohne daß die Natur dieser Entwicklung näher erläutert wird. So muß allein die Kirche jene große Krise austragen, die doch in Wirklichkeit, allerdings nicht als „Herbst“ und Niedergang, sondern in dysfunktionaler Mehrdeutigkeit auch voller Vitalität und Reformeifer, bis zu unserem demokratisch totalitären Zeitalter die größte Alternative in der europäischen Geschichte in sich getragen hat.

Eine neue intellektuelle Epoche setzt Gerhard mit manchen anderen Autoren um die Mitte des 17. Jahrhunderts an. Erst damals wurde Aristoteles durch neuere Philosophen, etwa durch Descartes, ersetzt, wie auch R. W. Southern das Überleben der Scholastik bis ins 17. Jahrhundert beobachtet hat und deswegen erst dort, deutlicher als durch Renaissance oder Reformation, das Mittelalter zu Ende gehen sieht (S. 168). Dazu tritt mit dem Aufbruch der modernen Naturwissenschaft ein völlig neuer intellektueller Bildungsbegriff, der Ingenieur neben den Magister, von Gerhard kommentiert mit dem wachsenden Bewußtsein des Menschen über seine Fähigkeit zur Naturbeherrschung (S. 170). Mit der Idee der Souveränität, in vorsichtiger Handhabung der Monarchen, sei schließlich „Gleichheit und volle Gewalt über alle Untertanen“ als Ziel des aufgeklärten Absolutismus ins Werk gesetzt worden. Damit ging die altständische Ordnung Europas zu Ende.

Das Buch hat den Vorteil, und natürlich auch den Fehler, allzu einseitiger ständerechtlicher Interpretationen. Aber man nähme beides in Kauf, wenn nur dabei überhaupt jenes im Titel so eingehend räumlich und zeitlich abgegrenzte Abendland auch tatsächlich in seiner Entwicklung beobachtet worden wäre. Statt dessen bietet die Lektüre buchstäblich nur ein einziges Mal Abweichungen der Entwicklung in „Osteuropa“ an (S. 107), und gemeint sind damit Ostdeutschland, Polen und die baltischen Länder. Besonderheiten der böhmischen Länder, Jugoslawiens und Ungarns sind nirgends bedacht. Jeder Ständehistoriker wird wissen, daß damit wesentliche Entwicklungsabschnitte, sowohl im Hinblick auf strukturelle Unterschiede in der europäischen Konsolidierungsphase als auch auf eigenwillige Akzentuierungen der späteren Jahrhunderte, völlig außer acht blieben. Das östliche Mitteleuropa akzeptierte das Lehenswesen bekanntlich nur spät und sehr unvollständig. Ein deutlicher Dualismus zwischen Herrscher und Adel entfaltete sich außerhalb und ohne solche Rechtsbindungen und führte von der ungarischen „Magna Charta“ von 1222 über den böhmischen Ständestaat im 15. und 16. Jahrhundert bis zum polnischen Liberum Veto. Bei dieser Potenz des Ständewesens des gesamten Raums Ostmitteleuropas überhaupt nicht zu gedenken, beraubt das Buch einer grundlegenden und für die gesamteuropäische Entwicklung wohl gewiß auch methodologisch besonders einträglichen Vergleichsmöglichkeit.